

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 2. Juni 2014	Nr. 56
------	---------------------------	--------

Gesetz zur Änderung von bau- und enteignungsrechtlichen Vorschriften sowie der Baumschutzverordnung

Vom 27. Mai 2014

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung von Vorschriften zum Wegfall von Befristungen

(1) Die Bremische Landesbauordnung vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 401 — 2130-d-1a), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2011 (Brem.GBl. S. 435) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird § 87 gestrichen.
2. § 87 wird aufgehoben.

(2) § 12 Satz 2 des Enteignungsgesetzes für die Freie Hansestadt Bremen vom 5. Oktober 1965 (Brem.GBl. S.129 — 214-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. März 2005 (Brem.GBl. S. 91) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(3) § 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 22. Juni 1993 (Brem.GBl. S. 234 — 2130- a-1), die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 53 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. Satz 3 wird aufgehoben.

(4) § 16 Absatz 3 der Bremischen Bauvorlagenverordnung vom 11. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 327 — 2130-d-11) wird aufgehoben.

(5) Die Bremische Verordnung über die Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 629 — 2130-h-3) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 38 wie folgt gefasst:

„§ 38 Inkrafttreten“.

2. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

(6) Die Bremische Anlagenprüfverordnung vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 645) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 5 wie folgt gefasst:

„§ 5 Inkrafttreten“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

(7) § 24 Absatz 3 der Bremischen Garagenverordnung vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 646) wird aufgehoben.

(8) § 14 Absatz 3 der Bremischen Feuerungsverordnung vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S.652) wird aufgehoben.

(9) § 16 der Baumschutzverordnung vom 5. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 647; 2009 S. 298 — 790-a-6) wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 27. Mai 2014

Der Senat